

Änderungen Special Law

1. 1. Veräusserungsverträge

- S. 9 unten - *Statt: Abzahlungsvertrag (OR Art. 226a Abs. 2)*
 - *Neu: Konsumkreditvertrag (KKG Art. 9)*

1. 2. Verträge auf Gebrauchsüberlassung

- S. 43 **Zustimmung des Ehegatten** bei Familienwohnung (gleiche Regelung gilt bei eingetragenen Partnerschaften sinngemäss)

Separate Post an Ehegatten bei Familienwohnungen (bzw. an eingetragene/n Partner/in)

- S. 46 266m Familienwohnung Kündigung Mieter nur mit Zustimmung Ehegatten (bzw. eingetragenen/r Partner/in)

- S. 46 266n Kündigung durch Vermieter Separate Post an Mieter und dessen Ehegattin (bzw. eingetragenen/r Partner/in).

1. 3. Verträge auf Arbeitsleistung

- S. 69 (Pflichten des Arbeitgebers)
Schriftliche Informationspflicht 330b
 über wichtige Inhalte des Arbeitsvertrages

- S. 79 330b **Informationspflicht** ArbG muss ArbN über wichtige Vertragsinhalte innert 1 Monat schriftlich informieren.

2. Kapitel: Handelsrecht

- S. 99 unten ... zu einem starken Wachstum der Anzahl GmbH von knapp 3'000 auf über **85'000** (statt 46 000) geführt.

(neu) Dies machte eine Revision des seit 1936 unverändert gebliebenen GmbH-Rechts notwendig. Das grundlegend überarbeitete GmbH-Recht wurde im Dezember 2005 vom Parlament verabschiedet und 2008 in Kraft gesetzt. Im Zuge der GmbH-Revision wurden auch zahlreiche andere Bestimmungen im Handels- und Firmenrecht geändert.

- S. 100 AG und GmbH sind in der Wahl ihres Namens weitgehend frei,
 Statt: Für die GmbH (... bzw 959).
 Neu: Die Angabe der Rechtsform ist in jedem Fall vorgeschrieben (OR Art. 950).

- S. 101 Neu: **1. Vorbereitung** durch den oder die Gründer (eine AG kann auch nur von einer Person gegründet werden, OR Art. 625):

S. 103

Kriterien	AG	GmbH
Mindestkapital		CHF 20'000.– Stammkapital, voll einbezahlt, in Stammanteilen von mind. CHF 100.– (OR Art. 773 f.).
Höchstkapital		Unbeschränkt
Anzahl Gründer	Mindestens eine Person oder Handelsgesellschaft (OR Art. 625)	Mindestens eine Person oder Handelsgesellschaft (OR Art. 772).
Eintrag der Gesellschafter ins HR		Die Namen aller Gesellschafter und die Höhe ihrer Beteiligung sind öffentlich (OR 791).
Kenntnis der Gesellschafter durch Geschäftsführung		Jeder Gesellschafter ist bekannt und im Anteilbuch eingetragen.
Firma	Fantasiename, Sachbezeichnung oder Personennamen. Die Firma muss zwingend die Rechtsform enthalten (OR Art. 950).	Fantasiename, Sachbezeichnung oder Personennamen. Firma muss zwingend die Rechtsform enthalten (OR Art. 950).
Übertragung der Anteile		Die Übertragung muss schriftlich vorliegen (OR Art. 785) und bedarf der Zustimmung der Geschäftsversammlung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden (OR Art. 786); eine abweichende statutarische Regelung ist zulässig.
Persönliche Haftung		Die Statuten können eine mit einem Stammanteil verbundene Nachschusspflicht (Einzahlungspflicht zur Deckung von Verlusten) im maximalen Umfang des doppelten Nennwertes festlegen (OR Art. 795).
Aufnahme neuer Gesellschafter		Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Geschäftsversammlung; sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden (OR Art. 786); eine abweichende statutarische Regelung ist zulässig.
Jahresrechnung		Wie AG (OR Art. 801)
Revisionsstelle	Je nach Grösse und Bedeutung der AG muss eine ordentliche Revision (OR Art. 728 ff.), eine eingeschränkte Revision (OR Art. 729 ff.) oder mit Zustimmung aller Aktionäre gar keine Revision (OR Art. 727a) durchgeführt werden. Die Revisionsstelle wird für 1 bis 3 Geschäftsjahre von der Generalversammlung gewählt (OR Art. 730 f.). Die Revisionsstelle muss unabhängig und für die Aufgabe qualifiziert sein (OR Art. 727b ff.). Ein Bundesgesetz über Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) hält die je nach Grösse der Gesellschaft unterschiedlichen Anforderungen fest.	Wie AG (OR Art. 818)

- S. 104 ... Anteil am Gewinn (.... bzw. **798** statt 804)
- ... Recht auf Auskunft (OR Art 697 **bzw. 802**)
- ... *bzw. der Höhe der Stammanteile (OR Art. 806 statt 808 Abs. 4).*
- ... *eine sog. Nachschusspflicht auferlegen (OR Art. 795). Die Statuten können die Gesellschafter auch zu Nebenleistungen (z. B. Liefer- und oder Abnahmepflichten) verpflichten (OR Art. 796). Jeder Gesellschafter hat ein detailliertes Auskunfts- und Einsichtsrecht (OR Art. 802) untersteht aber auch einer Treuepflicht und einem Konkurrenzverbot gegenüber der Gesellschaft (OR Art. 803).*
- Jeder Gesellschafter hat das Recht, die **Einberufung** einer General- bzw. Gesellschafterversammlung zu verlangen, Beschlüsse durch Klage **anzufechten** (OR Art. 706 ff. bzw. 808c), von ihr gewählte Personen **abzuberufen** (OR Art. 705 bzw. 815) und rechtswidrig Handelnde für den eingetretenen Schaden **verantwortlich** zu machen (OR Art. 754 bzw. 827).
- Jeder Gesellschafter hat das Recht auf einen ausführlichen **Geschäftsbericht** (OR Art. 662, 696, bzw. 801), bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang). Bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen, muss der Bericht der Revisionsstelle vor der Genehmigung der Jahresrechnung vorliegen (OR Art. 731).

S. 105 1. Schema

	AG	GmbH	Verein
Judikative	Revisionsstelle (nicht für kleine Gesellschaften mit Zustimmung aller Aktionäre)	Revisionsstelle (nicht für kleine Gesellschaften mit Zustimmung aller Gesellschafter)	vgl. ZGB Art. 69b

S. 105 2. Schema

	Aktiengesellschaft	GmbH
Legislative		<p>... (OR Art. 804 statt 810). ... (OR Art. 805 statt 809). Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse einräumen (OR Art. 807). ... (OR Art. 805 Abs. 5 Ziff. 5 statt 809 Abs. 5) Die Versammlung nimmt die Gewinn- und Verlustrechnung ab, entlastet die Geschäftsführung. Sie wählt die Geschäftsführung und die Revisionsstelle (OR Art. 804).</p>
Exekutive	<p>Verwaltungsrat (VR) Mind. 1 Mitglied (OR Art. 707). In KMU oft 2-3 Mitglieder, in Grossunternehmen 7-15 Mitglieder. <i>(Die Bestimmung, dass die Mehrheit der Mitglieder Schweizer Bürger und in der Schweiz wohnhaft sein müssen, wurde aufgehoben.)</i></p>	<p>Geschäftsführung und Vertretung Ohne andere Vereinbarung in den Statuten steht die Geschäftsführung allen Gesellschaftern gemeinsam zu (OR Art 809). <i>(Die Bestimmung, dass wenigstens ein Geschäftsführer in der Schweiz wohnhaft sein muss, wurde aufgehoben.)</i> Die Geschäftsführung entspricht im Übrigen dem Verwaltungsrat bei der AG.</p>
Judikative	<p>Revisionsstelle Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen - ordentlicher (OR 728) und - eingeschränkter (OR 729) Revision. Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) regelt Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren.</p>	<p>Revisionsstelle (vgl. AG, OR Art. 818)</p>

- S. 106 unten *(Die Bestimmungen über die Fusion (OR Art. 748 – 750) wurden aufgehoben und durch die Bestimmungen des Fusionsgesetzes ersetzt.)*
- ... in das neue Unternehmen über (Statt: OR Art. 748: Neu: (nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes FusG))
- Statt: Für die GmbH gelten...
- Neu: *Für die GmbH gelten bei Kapitalverlust und Überschuldung die gleichen Vorschriften (OR Art. 820). Die Auflösung der GmbH erfolgt nach den Vorschriften des Aktienrechtes, die Statuten der GmbH können aber im Unterschied zur AG ein Austrittsrecht für Gesellschafter vorsehen (OR Art. 822).*
- S. 107 unten
- Statt: - Die Kontrollstelle ...
- Neu: - Die **Revisionsstelle** ist in den gleichen Fällen wie bei der AG obligatorisch und sie untersteht auch den gleichen Vorschriften (OR Art. 906).
- S. 111 unten
- Organisation**
- Die **Stiftungsurkunde** bestimmt die Organisation. Die Stiftung muss mindestens ein Organ aufweisen, welches die Geschäfte führt und die Stiftung gegen aussen vertritt. Das oberste Stiftungsorgan (i.d.R. **Stiftungsrat**) bestimmt eine von der Stiftung unabhängige Revisionsstelle (ZGB Art. 83a). Kleine Stiftungen können von der Revisionspflicht befreit werden.
- S. 112 oben
- Das Gesetz sieht weiter eine **Aufsicht durch staatliche Behörden** vor. ... verfügen (ZGB 84 ff.). (Statt: Art. 83 f.)
- S. 117 A 60
- Folgende Bestimmung der Statuten der Vertriebs-GmbH DER LADEN ist neu nicht mehr erlaubt:
2. ...
- Alle Stammeinlagen werden bei der Gründung zu 75% einbezahlt.*
- S. 120 A 68
- Statt 3. Zur Gründung werden mindestens drei Personen benötigt. *(Trifft nach neuem Recht auf keine Gesellschaft mehr zu!)*
- Neu 3. *Eine AG kann durch eine bestehende AG gegründet werden.*
- S. 121 A 2. d)
- Statt: Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats *(Bestimmung aufgehoben!)*
- Neu: *OR Art. 718 Abs. 4 bedeutet, dass eine Person mit Organstellung in der Schweiz ...d)... sein muss.*
- S. 123 unten rechts
- | | | |
|--|-------------|----------------|
| | AG: mind. 1 | GmbH: mind. 1 |
| | Aktionäre | Gesellschafter |
| | anonym | bekannt |

S. 130 Mitte

Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit und der Firmenschutz

... Für AG, GmbH und Genossenschaften gilt der Schutz für die ganze Schweiz (OR Art. 951 Abs. 2).

S. 130 unten + S. 131 oben neu:

Die Firma von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaft

Die Gesellschaften sind in der Wahl ihres Namens frei. Sie können Fantasiebezeichnungen, Sachbezeichnungen oder Personennamen wählen. Die Rechtsform muss immer angegeben werden (OR Art. 950).

Beispiele ändern:

Galenica AG

GENOSSENSCHAFT RAIFFEISENKASSE APFELLAND

S. 132 oben

Bilanzierungsgrundsätze (Bewertungsvorschriften)

..... Für die juristischen Personen AG, GmbH, Genossenschaft und Stiftungen gelten die weiterführenden Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften zur AG (OR Art. 662 ff.). ZGB Art. 69a regelt die Buchführung bei Vereinen.

Zur Erhöhung der Transparenz und der Angleichung ans EU-Recht sind neue Bestimmungen über die Rechnungslegung in Vorbereitung.

S. 134 unten

Aufgabe 78

Die Firmen von Aktiengesellschaften müssen sich _____ voneinander unterscheiden. Sie können neben Fantasie- oder Sachbezeichnungen auch _____ enthalten. In jedem Fall muss _____ beigefügt werden.

5. Kapitel: Erbrecht

- S. 199 Randtitel Ehegatte oder eingetragene/r Partner/-in haben als nicht Blutsverwandte eine Sonderstellung.
- S. 200 Regel 7 Der Ehemann bzw. die Ehefrau oder der überlebende eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin (als Nichtverwandte ein Spezialfall im Gesetz) erhalten:
- S. 202 Mitte Statt Pflichtteil **Ehegatte**
Neu: Pflichtteil **Ehegatte/Partner/in**
- S. 202 unten Die möglichen disponiblen Quoten:
Ehegatte*)
*) gilt auch für eingetragene/-r Partner/-in
- S. 207 unten Ehegatte*)
*) gilt auch für eingetragene/-r Partner/-in
- S. 211 Ehegatte*)
*) gilt auch für eingetragene/-r Partner/-in